

Tit. 10 RdSchr. 07d

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze; hier: Neuregelung durch das GKV-WSG

Tit. 10

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze; hier: Neuregelung durch das GKV-WSG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 10 RdSchr. 07d – Auswirkungen der Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung

(1) Nach § 3 a Nr. 1 KVLG 1989 sind u. a. Personen wegen Versicherungsfreiheit aus der Pflichtversicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, die die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit als höherverdienender Arbeitnehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erfüllen; § 6 Abs. 4 und 9 SGB V gelten.

(2) Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der auf Grund der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 unterliegt, daneben eine abhängige Beschäftigung gegen ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt aus, das in 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und deshalb auf Grund dieser Beschäftigung versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist, führt diese Versicherungsfreiheit nach § 3 a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich zur Versicherungsfreiheit in der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer.

(3) Mitarbeitende Familienangehörige unterliegen der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 auch dann, wenn sie in dem landwirtschaftlichen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt sind und ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (vgl. BSG vom 5. 2. 1976 - 11 RK 2/75 - USK 7601). In diesen Fällen wird die Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt; § 3 a Nr. 1 KVLG 1989 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V findet insoweit keine Anwendung. Steht jedoch der in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989 versicherte mitarbeitende Familienangehörige gleichzeitig in einem anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V dem Grunde nach krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Landwirtschaft und überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der weiteren Beschäftigung im Sinne des § 42 Abs. 2 KVLG 1989 in 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ist diese Beschäftigung krankenversicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V mit der Folge, dass diese Krankenversicherungsfreiheit nach § 3 a Nr. 1 KVLG 1989 zugleich auf die Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger durchgreift.